

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Teilvertrieb

Kühne Autohäuser (Heinz Kühne GmbH & Co. KG, Autohaus Kühne GmbH, smart Center Leipzig GmbH & Co. KG)

Stand: April 2017

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Verkäufer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Unternehmen der **Kühne Autohäuser**. Dies sind die **Heinz Kühne GmbH & Co. KG** (Torgauer Str. 25a, 04849 Bad Düben), die **Autohaus Kühne GmbH** (Nordstraße 1, 04860 Torgau) und die **smart Center Leipzig GmbH & Co. KG** (Merseburger Straße 158, 04179 Leipzig).

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Teilvertrieb gelten für alle vom Verkäufer erbrachten bzw. noch zu erbringenden Leistungen im Vertrieb sowohl von Neuteilen als auch von gebrauchten Teilen, ohne Rücksicht darauf, ob die Kaufsache vom Verkäufer selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft worden ist (§§ 433, 651 BGB). Hiervon ausgenommen sind jedoch Vertragsschlüsse im Teilvertrieb, die über Online-Verkaufsplattformen Dritter (z.B. eBay) unter der Geltung gesonderter AGB-Regelungen des Verkäufers für die jeweilige spezielle Form des Fernabsatzes erfolgen. Ist der Käufer ein Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Teilvertrieb in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3 Abweichende Regelungen, insbesondere entgegenstehende oder ergänzende eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers haben nur dann Geltung, wenn diese vom Verkäufer akzeptiert und explizit zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind.

II. Vertragsgrundlagen, Vertragsabschluss

2.1 Ein Vertragsschluss über ein Ersatzteil kommt nur mit einem Endnutzer, d.h. einem Käufer, der das Ersatzteil ausschließlich zum eigenen Gebrauch selbst verwendet, oder einer hierzu vom Hersteller des Ersatzteils autorisierten Werkstatt zustande. Verträge über Originalersatzteile mit nicht autorisierten Wiederverkäufern oder anderen Händlern sind unwirksam.

2.2 Katalogangebote des Verkäufers, auch durch Online-Veröffentlichungen, sind stets freibleibend und lediglich Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten. Die Bestellung eines Käufers auf eine derartige Veröffentlichung stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Die Annahme dieses Angebots wird durch eine Auftragsbestätigung des Verkäufers erklärt, es sei denn, der Käufer hat ein vom Verkäufer zuvor abgegebenes verbindliches Angebot angenommen. Reine, im Online-Vertrieb automatisiert erstellte Eingangsbestätigungen des Verkäufers hinsichtlich Bestellungen und/oder Erklärungen des Käufers stellen keine Auftragsbestätigungen im Sinne dieser Regelungen dar.

2.3 Der Verkäufer ist berechtigt, etwaige Angebote des Käufers innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Eingang des Angebots des Käufers anzunehmen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Erklärung des Verkäufers. Nach fruchtlosem Fristablauf gilt das Angebot des Käufers als abgelehnt.

2.4 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, insbesondere für den Umfang und die Verpflichtung zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen, ist stets die Erklärung des Verkäufers einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Teilvertrieb. Dies ist entweder das verbindliche Vertragsangebot des Verkäufers oder im Falle von Katalogangeboten des Verkäufers die erteilte Auftragsbestätigung aufgrund einer vorausgegangen Bestellung des Käufers.

2.5 Bereits im Angebotsstadium hat der Käufer den Verkäufer auf eine aus dem Rahmen fallende Beanspruchung, auf Einsatzzwecke besonderer Art sowie auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die beim Einsatz der Kaufsache entstehen können.

2.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Teilvertrieb nicht in zulässiger Weise abweichende Bestimmungen getroffen oder die Geltung gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen wurde.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

3.1 Die Einhaltung vereinbarter Preise für Lieferungen und Leistungen des Verkäufers setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Käufer zu vertretenden Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen, die zu einem Mehraufwand führen, hat der Käufer zusätzlich zu vergüten.

3.2 Die vom Verkäufer angegebenen Endpreise beinhalten die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe (z.Zt. 19 %), sofern nicht etwas anderes explizit ausgewiesen worden ist. Ausdrücklich nicht in den Endpreisen mit enthalten, sofern nicht anders gekennzeichnet, sind die zusätzlichen Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und Zoll. Diese Kosten fallen bei Abholung durch den Käufer nicht an. Die Höhe der Preise richtet sich nach den Vereinbarungen der Parteien. Ist eine solche Vereinbarung im Einzelfall unterblieben, setzt der Verkäufer ortsübliche Preise an.

3.3 Soweit der Verkäufer nicht Lieferungen oder Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbringt, ist er berechtigt, für Lieferungen

oder Leistungen, die später als zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn sich Vorlieferungen verteuert, tarifliche Löhne geändert oder sonstige Kosten erhöht haben, ohne dass ihm die Abwendung erlaubt oder mit zumutbaren Maßnahmen möglich gewesen ist.

3.4 Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Fertigstellung der Leistung fällig, soweit nichts anders vereinbart worden ist. Vereinbarte Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn dem Verkäufer der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin vorbehaltlos zur Verfügung steht.

3.5 Zahlungen haben entweder in bar, per Überweisung, EU-Überweisung oder, sofern für das jeweilige Geschäft zuvor durch den Verkäufer angeboten, über einen Geldtransfer-Dienstleister (PayPal, etc.) zu erfolgen.

3.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Kaufpreisanspruch des Verkäufers durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauskasse oder gegen Nachnahme zu erbringen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Bestehende Forderungen aus bereits erbrachten Leistungen sind – auch bei Stundung – sofort fällig. Eine Gefährdung des Kaufpreisanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers liegt insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers nach Vertragsschluss vor, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Käufer sich bereits in Zahlungsverzug befindet, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Eine solche Gefährdung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers liegt aber auch dann vor, wenn die Vermögensverhältnisse des Käufers bereits bei Vertragsabschluss so schlecht waren, dass dadurch der Kaufpreisanspruch des Verkäufers gefährdet wird, dies für ihn erst nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird und er dies vorher bei der gebotenen sorgfältigen Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Käufers nicht erkennen konnte. Kommt der Käufer der Aufforderung, Sicherheit zu leisten, innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Zahlungsverzug, Aufrechnung, Leistungsverweigerungsrecht, Abtretung

4.1 Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Ist der Käufer ein Verbraucher, so beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Sofern es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt, so beträgt der Verzugszins 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Verkäufer kann einen weitergehenden Schaden geltend machen. Insbesondere kann der Verkäufer auch solche Kosten geltend machen, die ihm entstehen, wenn er nach Eintritt des Zahlungsverzugs Dritte, insbesondere Rechtsanwälte, mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt. Gegenüber Käufern, bei denen es sich um Kaufleute im Sinne des HGB handelt, bleibt der Anspruch des Verkäufers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.2 Der Käufer kann Zahlungen nur dann zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn diese unbestritten, entscheidungsreif (aus logischen Gründen nicht bestreitbar) oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.3 Der Käufer kann Forderungen gegen den Verkäufer nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers an Dritte abtreten, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen kann der Verkäufer die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.

V. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme, Lieferfristen und -termine, Verpackung

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager des Verkäufers. Auf Verlangen des Käufers wird die Kaufsache an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transporttechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt der Verkäufer nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers, ausgenommen sind Europaletten, Umlaufverpackungen, die Eigentum des Verkäufers sind, sowie Verpackungen, bei denen der Verkäufer ausdrücklich auf sein Eigentum hinweist. Spezialverpackungen werden vom Verkäufer zurückgenommen, wenn hierüber vor der Auslieferung eine Vereinbarung getroffen worden ist und die Verpackung für eine erneute Verwendung geeignet ist.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens mit der Übergabe der Kaufsache auf den Käufer über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug mit der Annahme ist. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache und die Verzögerungsgefahr jedoch bereits mit der Auslieferung der Kaufsache an den Spediteur, den

Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstands, den der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tage an auf den Käufer über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt hat.

5.4 Vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen beginnen erst zu laufen, wenn der Käufer alle von ihm zu erbringenden Vorbereitungshandlungen vorgenommen und seinen Mitwirkungspflichten Genüge getan hat. Befindet er sich mit einer von ihm zu erbringenden Leistung in Rückstand, verlängern sich die Termine und Fristen um die Dauer dieses Rückstandes. Termine und Fristen sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer verbindlich genannt oder bestätigt werden.

5.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Verkäufer dem Käufer innerhalb der Frist die Kaufsache angeboten hat oder ihn zur Abholung aufgefordert hat. Im Falle des Versendungskaufs ist die Lieferfrist eingehalten, wenn der Verkäufer die Ware innerhalb der Lieferfrist an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, den der Käufer zu vertreten hat, ist die Lieferfrist auch dann eingehalten, wenn der Verkäufer innerhalb der Lieferfrist dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt hat.

5.6 Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen auf den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse vorübergehender Dauer zurückzuführen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Verkäufers liegen und von ihm nicht zu vertreten sind, verlängern sich Termine und Fristen um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt unter anderem in Fällen höherer Gewalt sowie bei Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen, auch wenn solche Umstände bei den Lieferanten und Subunternehmern des Verkäufers auftreten, soweit die Hindernisse nachweislich auf die Ausführung der vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Der Verkäufer wird den Käufer über die Nichteinhaltung des Termins oder der Frist unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers bleiben unberührt.

5.7 Gerät der Verkäufer dennoch nach den gesetzlichen Vorschriften in Verzug, hat ihm der Käufer eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Solange diese nicht erfolglos verstrichen ist oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen entbehrlich war, kann der Käufer eine Ersatzbeschaffung nicht vornehmen und nicht vom Vertrag zurücktreten.

5.8 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (insbesondere der Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Verkäufer eine pauschale Entschädigung i.H.v. 1 % des jeweiligen Nettorechnungs Betrags pro Monat, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Kaufsache. Für nicht vollendete Monate wird die Entschädigung nach Anzahl der Kalendertage anteilig berechnet, wobei pro Kalendertag – unabhängig vom konkreten Kalendermonat – 1/30 des vorgenannten Monatsbetrags angesetzt wird. Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche des Verkäufers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben hiervon unberührt: die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmen, der bei Abschluss der Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderung des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von in Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Beträge auf in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Verkäufer. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer nach seiner Wahl für Teile des Kaufgegenstandes zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt insoweit verpflichtet, als der Wert des Kaufgegenstandes sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen um 20% übersteigt und für die übrigen Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts die Herausgabe der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Teilevertrieb

Kühne Autohäuser (Heinz Kühne GmbH & Co. KG, Autohaus Kühne GmbH, smart Center Leipzig GmbH & Co. KG)
Stand: April 2017

Kaufsache zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte (Rücktritt und anschließendes Herausgabeverlangen) nur geltend machen, wenn der Verkäufer dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.3 Der Käufer ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie erfolgt gegen sofortige Barzahlung des Kunden. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Käufer nicht gestattet. Tritt im Vermögen des Käufers eine Verschlechterung ein oder wird dieser zahlungsunfähig, erlischt die Berechtigung zur Weiterveräußerung, es sei denn, der Käufer hat dem Verkäufer vorab eine angemessene Sicherheit gestellt.

6.4 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für den Verkäufer vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen des Käufers oder von Dritten das Eigentumsrecht des Verkäufers nicht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Wertes eines etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer hat den Verkäufer über sämtliche Umstände, die die Vorbehaltsware des Verkäufers und dessen Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt betreffen, wie z.B. die Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, in zumutbarer Weise zu informieren.

6.5 Der Käufer tritt dem Verkäufer bei Vertragsschluss bereits alle Forderungen und Sicherungsrechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes des (Mit-) Eigentumsanteils des Verkäufers.

6.6 Zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt.

6.7 Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt ist, ergibt sich dieser aus dem Rechnungsbetrag des Verkäufers (Fakturawert). Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.

6.8 Es ist dem Käufer untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, welche die Rechte des Verkäufers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretungen zunichtemachen oder beeinträchtigen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

VII. Mängelrüge und Mängelansprüche

7.1 Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft vor, setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen, bestehenden gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.2 Voraussetzung für Mängelansprüche ist die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Verkäufer zur Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen vom Käufer vorgelegten Informationen. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die sich aus vom Käufer eingereichten Leistungsdaten oder sonstigen falschen oder unvollständigen Angaben ergeben.

7.3 Bei berechtigter Mängelrüge leistet der Verkäufer Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Der Käufer hat dem Verkäufer hierfür in jedem Fall eine angemessene Frist, in der Regel mindestens 14 Tage, gerechnet ab Mängelanzeige, einzuräumen. Kommt der Verkäufer der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder schlägt diese fehl, hat der Käufer das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder bei nicht nur unerheblicher Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten. Sind nur Teile der Lieferung mangelhaft, beziehen sich die weiteren Rechte des Käufers nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, die Teillieferung hat für ihn kein Interesse. Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.4 Sind Fehler darauf zurückzuführen, dass Einbau- und Verarbeitungshinweise des Verkäufers oder seiner Lieferanten, auf die der Verkäufer hingewiesen hat, nicht befolgt worden sind oder durch den Käufer oder Dritte die Kaufsache fehlerhaft montiert oder in Betrieb gesetzt worden ist, die Kaufsache ungeeignet oder unsachgemäß verwendet worden ist, Änderungen ohne Abstimmung mit dem Verkäufer vorgenommen worden sind, Teile ausgewechselt oder Materialien eingesetzt worden sind, die nicht den Originalen entsprechen, haftet der Verkäufer für derartige Mängel nicht.

7.5 Im Wege der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

VIII. Haftung, Verjährung von Ansprüchen

8.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Teilevertrieb einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel der Kaufsache verursacht wurden.

8.3 Die sich aus Ziff. 8.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit es sich um einen Mangel handelt, den der Verkäufer arglistig verschwiegen hat, oder er eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produktionshaftungsgesetz.

8.4 Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren bei Neuteilen in zwei Jahren und bei gebrauchten Teilen in einem Jahr ab Lieferung der Kaufsache an den Käufer. Ist der Käufer jedoch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren die Ansprüche abweichend bereits bei Neuteilen innerhalb von einem Jahr und bei gebrauchten Teilen innerhalb von sechs Monaten. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Mangel handelt, den der Verkäufer arglistig verschwiegen hat, oder er eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat oder es sich um Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder um solche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Insoweit gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1 Sofern zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, ist der Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Vertragsparteien die Betriebsstätte des Verkäufers, bei der die Bestellung des Käufers erfolgt ist.

9.2 Ist der Käufer ein Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist je nach Streitwert Gerichtsstand Eilenburg (Amtsgericht) oder Leipzig (Landgericht). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

X. Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.